

VERTRAGSBEDINGUNGEN SCHULVERTRAG

1. Präambel

- a. Träger der Deutschen Schule Moskau („**DSM**“) ist der Deutsche Schul- und Kindergartenverein Russland („**DSKVR**“). Der DSKVR ist ein ausländischer Verein des deutschen Rechts, dem durch den Bundesminister des Innern gemäß § 23 BGB am 23.02.1961 die Rechtsfähigkeit verliehen worden ist. Der DSKVR hat seinen Sitz in Moskau. Er wird durch den Vereinsvorstand geleitet und vertreten.
- b. Innerhalb des DSKVR bildet die DSM die Abteilung „Deutsche Schule Moskau“ zugeordnet. Die Abteilung „Deutsche Schule Moskau“ wird durch ihren Abteilungsvorstand geleitet und vertreten.
- c. Als in privater Trägerschaft stehende Schule ist die DSM frei in der Aufnahme ihrer Schülerinnen und Schüler. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der DSM.

2. Schulvertrag, Probezeit

- a. Der Schulvertrag („**Schulvertrag**“) zwischen dem oder den Erziehungsberechtigten und der Schülerin oder dem Schüler („**Leistungsempfänger**“) einerseits und dem DSKVR (Leistungsempfänger und DSKVR im Folgenden: „**Vertragsparteien**“) andererseits kommt durch Unterzeichnung des Aufnahmeantrags durch den oder die Erziehungsberechtigten im eigenen Namen und im Namen der Schülerin oder des Schülers, einerseits, und die Bestätigung der Aufnahme des Schülers oder der Schülerin durch den Abteilungsvorstand der Abteilung „Deutsche Schule Moskau“ („**Abteilungsvorstand**“), andererseits, zustande.
- b. Der Schulvertrag kommt wirksam nur zustande, wenn die Schülerin / der Schüler die Voraussetzungen erfüllt, die aufgrund schulrechtlicher Bestimmungen für den Besuch der DSM und der betreffenden Jahrgangsstufe erbracht werden müssen. Die Erfüllung der Voraussetzungen obliegt den Vertragspartnern DSM.

3. Rechtlich relevante Unterlagen

- a. Die Vertragsparteien erkennen an, dass folgende Unterlagen in der jeweils aktuellen Fassung zwischen ihnen gelten und zum Inhalt des Schulvertrags werden:
 - Schulordnung mit allen ihren Anlagen („**Schulordnung**“),
 - Hausordnung („**Hausordnung**“) und
 - Tarifordnung („**Tarifordnung**“).
- b. Die Vertragspartner versichern, dass sie von den vorgenannten Unterlagen Kenntnis genommen haben und diese anerkennen. Ein Exemplar dieser Unterlagen in der bei Unterzeichnung des Schulvertrags gültigen Fassung wurde dem Leistungsempfänger übergeben.

4. Beiträge, weitere Gebühren, Kaution

- a. Höhe und Anfall der vom Leistungsempfänger zu zahlende Beiträge und weiteren Gebühren wie auch der Kautions sind in der Tarifordnung geregelt. Die Tarifordnung wird vom Abteilungsvorstand beschlossen und ist für den Leistungsempfänger bindend.
- b. Die Anmeldegebühr ist bei Stellung des Antrags auf Aufnahme des Schülers oder der Schülerin in die DSM zu bezahlen. Solange die Anmeldegebühr wie auch etwaige weitere offene Forderungen des DSKVR nicht vollständig bezahlt sind, wird der Antrag nicht bearbeitet. Die Anmeldegebühr wird auch bei Ablehnung des Antrags nicht erstattet, es sei denn, dass die Ablehnung wegen fehlender Kapazität der DSM erfolgt.
- c. Der Leistungsempfänger ist dazu verpflichtet, innerhalb von zehn Werktagen nach Zustandekommen des Schulvertrags eine Kautions in der in der Tarifordnung geregelten Höhe an den DSKVR zu zahlen. Für die Kautions gelten folgende Bestimmungen:
 - Die Kautions dient der Absicherung jedweder Ansprüche des DSKVR und kann zu deren Erfüllung verwendet werden.
 - Sollte der DSKVR die Kautions in Anspruch nehmen, ist der Leistungsempfänger dazu verpflichtet, sie innerhalb von zehn Werktagen nach Anzeige der Inanspruchnahme durch den DSKVR wieder aufzufüllen.
 - Die Kautions wird zu einem Zinssatz verzinst, der 0,25% unterhalb des durchschnittlichen Zinssatzes liegt, zu denen der DSKVR Geldbeträge bei Banken in Deutschland anlegt. Beträgt der von dem DSKVR erzielte Zinssatz 0,25% oder weniger, erfolgt keine Verzinsung. Negative Zinsen werden dem Vertragspartner DSKVR in Rechnung gestellt.
- d. Die für die Leistungen der Schule anfallenden Beiträge („**Beiträge**“) sind für ein Schuljahr zu entrichten. Die Zahlung muss spätestens am 1. September des betreffenden Schuljahres beim DSKVR eingehen.
- e. Darüber hinaus gelten für die Zahlung der Beiträge folgende Bestimmungen:
 - Wenn die Vertragsparteien einen Beginn der Beschulung der Schülerin oder des Schülers nach dem ersten Schultag des Schuljahres vereinbaren, der am oder vor dem 31. Oktober des betreffenden Jahres liegt, fallen die vollen Beiträge an. In diesem Fall muss die Zahlung spätestens am letzten Werktag vor dem Tag des Beginns der Beschulung beim DSKVR eingehen.
 - Wird ein Beginn der Beschulung nach dem 31. Oktober des betreffenden Schuljahres vereinbart, werden die Beiträge auf einen Betrag gekürzt, dessen Höhe der Zahl der Monate (angefangene Monate werden voll gezählt) multipliziert mit einem Zehntel des Beitrags entspricht. Die Zahlung der gekürzten Beiträge muss spätestens am letzten Werktag vor dem Tag des Beginns der Beschulung beim DSKVR eingehen.

5. Zahlungen und Zahlungsverzug

- a. Zahlungen sind durch Banküberweisung auf das in der Tarifordnung genannte oder auf ein anderes vom DSKVR angegebenes Konto zu leisten. Jegliche Bankgebühren trägt der Leistungsempfänger.
- b. Zahlungen können in EUR und RUB geleistet werden. Bei Zahlungen in RUB wird der maßgebliche Betrag nach dem Tageskurs der Zentralbank der Russischen Föderation umgerechnet.
- c. Der DSKVR ist nicht dazu verpflichtet, Zahlungen in anderer Form als durch Banküberweisung entgegenzunehmen.
- d. Erbringt der Leistungsempfänger eine Zahlung nicht rechtzeitig, stehen dem DSKVR folgende Rechte zu:
 - Berechnung von Verzugszinsen nach Eintritt der Fälligkeit in Höhe von 0,03% pro Tag,
 - Mahnung der ausstehenden Zahlung und Berechnung einer Mahngebühr für den entstehenden Mahnaufwand von EUR 10 für die erste, EUR 20 für die zweite und EUR 30 für die dritte und jede weitere Mahnung,
 - Einstellung der Beschulungsleistung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, wenn der ausstehende Betrag EUR 1.000 und der Zahlungsverzug 30 Tage übersteigen,
 - Kündigung des Schulvertrags ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, wenn der ausstehende Betrag EUR 1.000 und der Zahlungsverzug 60 Tage übersteigen,
 - weitere nach dem Gesetz bestehende Rechte.

Die Ausübung eines der vorgenannten Rechte hat keine Verminderung der offenen Verbindlichkeiten zur Folge. Insbesondere führt die Einstellung der Beschulungsleistungen oder die Kündigung des Schulvertrags nicht zu einer Verminderung des Beitrags.

6. Beendigung des Schulvertrags

- a. Der Schulvertrag endet mit dem Ende des Schuljahres, in dem die betreffende Schülerin / der betreffende Schüler seine Schullaufbahn entsprechend der Schulordnung beendet.
- b. Der Leistungsempfänger hat das Recht, den Schulvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen ab Eingang des Kündigungsschreibens beim DSKVR zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Bei einer Kündigung ermäßigen sich die Beiträge entsprechend dem Tag des Wirksamwerdens der Kündigung auf folgende Beträge:
 - 30. September – zwei Zehntel der Beiträge,
 - 31. Oktober – drei Zehntel der Beiträge,
 - 30. November – vier Zehntel der Beiträge,
 - 31. Dezember – fünf Zehntel der Beiträge,
 - 31. Januar – sechs Zehntel der Beiträge,
 - 28. bzw. 29. Februar – sieben Zehntel der Beiträge,
 - 31. März – acht Zehntel der Beiträge,
 - 30. April – neun Zehntel der Beiträge,
 - 31. Mai oder später – keine Ermäßigung.
- c. Der DSKVR hat das Recht, den Schulvertrag zum Ende eines jeden Schuljahres zu kündigen. Die Kündigung ist nur dann wirksam, wenn die Kündigungserklärung dem Leistungsempfänger bis spätestens 30. April zugestellt wird.
- d. Der DSKVR hat das Recht, den Schulvertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
 - Die betreffende Schülerin / der betreffende Schüler oder einer der Erziehungsberechtigten verstößt durch ihr / sein Handeln oder Unterlassen gegen das Verständnis und die Ziele des DSKVR oder verletzt das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland.

- Gegen die betreffende Schülerin / den betreffenden Schüler wurde ein Strafverfahren eingeleitet oder sie / er wurde wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt.
- Die betreffende Schülerin / der betreffende Schüler oder einer der Erziehungsberechtigten haben in schwerwiegender Weise gegen die Schulordnung oder die Hausordnung verstoßen, und unter Abwägung aller Umstände ist dem DSKVR eine Fortsetzung der Beschulung unzumutbar.
- Die betreffende Schülerin / der betreffende Schüler besitzt oder verbraucht Betäubungsmittel, verschafft diese anderen oder treibt mit diesen Handel.
- Die betreffende Schülerin / der betreffende Schüler oder einer der Erziehungsberechtigten führt auf dem Schulgelände Waffen mit sich.
- Die betreffende Schülerin / der betreffende Schüler oder einer der Erziehungsberechtigten wendet gegenüber anderen Gewalt an, droht anderen Gewalt an oder belästigt andere in sexueller Weise.
- Gegen die betreffende Schülerin / den betreffenden Schüler wird nach der Schulordnung die Ordnungsmaßnahme der Entlassung verhängt.
- Die betreffende Schülerin / der betreffende Schüler wird zum zweiten Mal nicht aus derselben Jahrgangsstufe in die nächste Jahrgangsstufe versetzt.
- Dieser Schulvertrag oder das Gesetz sehen anderweitig das Recht des DSKVR zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vor.

Der DSKVR darf ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur innerhalb von vier Wochen ab dem Tag kündigen, ab dem er von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat. Bei einer Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erfolgt keine Ermäßigung der angefallenen Beiträge.

7. Zustellungen

- a. Der DSKVR kann die Zustellung von Unterlagen (z. B. Rechnungen, Mahnungen, Kündigungserklärungen und anderen Willenserklärungen) dadurch bewirken, dass sie diese an die letzte ihr vom Leistungsempfänger bekannt gegebene Wohn- oder Meldeadresse oder auf elektronischem Wege an die schulische Iserv-Email-Adresse oder an die letzte ihr vom Vertragspartner DSKVR bekannt gegebene Email-Adresse des Leistungsempfängers übersendet.
- b. Der Leistungsempfänger ist dazu verpflichtet, dem DSKVR Änderungen seiner Wohn- und Meldeadresse wie auch seiner Email-Adresse mitzuteilen.
- c. Handelt es sich bei dem Leistungsempfänger um mehrere Personen, gilt die Zustellung an eine dieser Personen als Zustellung an alle weiteren Personen.

8. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- a. Dieser Schulvertrag unterliegt den Bestimmungen des deutschen Rechts
- b. Für Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Schulvertrag sind die Gerichte des Landes Berlin zuständig.

9. Weitere Bestimmungen

- a. Änderungen oder Ergänzungen des Schulvertrags bedürfen der Schriftform und sind bei Nichteinhaltung des Schriftformerfordernisses unwirksam.
- b. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Schulvertrags unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

Moskau den _____ 2025

Schulleiter

Geschäftsführer

Gesetzlicher Vertreter